

Ergänzende Bedingungen der Stromnetz24 GmbH (SN24) zur „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung“ (Niederspannungsanschlussverordnung - NAV)

gültig ab 01.06.2019



1. Die Ergänzenden Bedingungen und das Preisblatt der Stromnetz24 GmbH (im Folgenden: SN24) gelten für den Netzanschluss von Letztverbrauchern an das Elektrizitätsversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung in Niederspannung (Niederspannungsnetz) und für die Nutzung dieses Anschlusses zur Entnahme von Elektrizität
1. Allgemeines
Die Ergänzenden Bedingungen treffen ergänzende Regelungen zu den Allgemeinen Bedingungen, die in der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV) festgelegt sind. Sie sind neben den Allgemeinen Bedingungen Bestandteil der Netzanschluss- bzw. Anschlussnutzungsverhältnisse.
2. Weitere Bestandteile der Ergänzenden Bedingungen
Zu den Ergänzenden Bedingungen gehören auch die Technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Niederspannungsnetz. Diese sind in ihrer aktuellen Fassung bei der SN24 abrufbar.
Die nachfolgenden Preise stellen Pauschalpreise für die jeweils aufgeführten Leistungen dar. Die SN24 behält sich das Recht vor, im Einzelfall nach Aufwand abzurechnen.
- 2.1 Arbeiten an Hausanschlüssen
- 2.1.1 Auswechseln der Hausanschlusssicherung
- 2.1.2 Vergebliche Anfahrt
Vom Anschlussnehmer/-nutzer zu vertretende erfolglose Anfahrt zur Durchführung einer Maßnahme nach 2.1.1. (z.B. Nichtanwesenheit oder verwehrt Zugang)
- 2.2 Arbeiten an Mess- und Steuereinrichtungen
- 2.2.1 Zählermontage
Montage, Wechsel oder Demontage einer Mess-/Steuereinrichtung, inklusive einmaliger Anfahrt.
- 2.2.2 Nachprüfung von Messeinrichtungen auf Verlangen des Kunden
- 2.2.3 Erneuerung Plomben
- 2.2.4 Vergebliche Anfahrt
Vom Anschlussnehmer/-nutzer zu vertretende erfolglose Anfahrt zur Erbringung / Durchführung einer der unter 2.2.1. bis 2.2.3. aufgeführten Leistungen / Maßnahmen oder sonstiger Leistungen für Direktzähleinrichtungen LGZ oder Wandlerzähleinrichtungen SLP und LGZ (z.B. Nichtanwesenheit; verwehrt Zugang zum Zählerplatz; Zählerplatz nicht TAB-konform).
3. Netzanschlüssen (zu §§ 5-9 NAV)
- 3.1. Für die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers ist das Formblatt - Strom_Anmeldung_zum_Netzanschluss - zu verwenden.
- 3.2. Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Stromversorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.
- 3.3. Der Anschlussnehmer erstattet der SN24 die Kosten für die Erstellung des Netzanschlusses, d.h. der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der elektrischen Anlage, beginnend an der Abzweigstelle des Niederspannungsnetzes und endend mit der Hausanschlusssicherung. Ferner erstattet der Anschlussnehmer die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner elektrischen Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden. Für vergleichbare Netzanschlüsse (Anschlüsse an das vorhandene Niederspannungsnetz bis 160 A) werden pauschal ermittelte Kosten in Rechnung gestellt. Das jeweilige Preisblatt für pauschale Versorgungsanschlüsse finden Sie auf unserer Homepage www.stromkontor.net.
- 3.4. Die SN24 ist berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird.
4. Kosten
Bei den nachfolgend angegebenen Kostenpositionen handelt es sich um Kostenpauschalen, die auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet wurden. Die SN24 behält sich das Recht vor, im Einzelfall nach Aufwand abzurechnen. Davon macht sie insbesondere immer dann Gebrauch, wenn es sich bei dem Einzelfall um keinen vergleichbaren Fall im Sinne des Satzes 1 handelt, z.B. auch wenn aufgrund besonderer Umstände (z.B. Querung von Straßen, Baumstandorten oder anderen Medienträgern) höhere Kosten entstehen, die durch die Kostenpauschalen nicht abgedeckt werden. Die nachfolgend aufgeführten Kostenpositionen 4.1.1. bis 4.1.6. werden je Netzanschluss zzgl. Montage und Demontage der Messeinrichtung berechnet. Dies gilt auch dann, wenn anstelle eines bisher bestehenden, nicht mehr leistungsfähigen Anschlusses mehrere neue Netzanschlüsse hergestellt werden.
- 4.1 Netzanschlusskosten
- 4.1.1 Zeitlich befristete Netzanschlüsse (bis 200 A), z.B. Baustromanschlüsse
Herstellung und Demontage der Verbindung am Niederspannungsnetz zur Inbetriebsetzung und Außerbetriebsetzung eines zeitlich auf maximal zwei Jahre begrenzten Netzanschlusses bis 200 A, inklusive Freischaltung, An- und Abklemmen der Kabel, Wiederinbetriebnahme sowie An- und Abfahrten.
- 4.1.2 Netzanschluss innen (bis 100 A / bis 200 A)
Herstellung eines Netzanschlusses bis 100 A / bis 200 A in geeigneten Innenräumen, inklusive ^ Verbindung des Anschlusses mit der Verteileranlage, Verlegung des Anschlusskabels, Montage und Anschluss des Hausanschlusskastens, Inbetriebsetzung. Für die Montage der Hauseinführung und deren Abdichtung gegen das Mauerwerk ist der Anschlussnehmer verantwortlich.
- 4.1.3 Netzanschluss mittels Hausanschlusssäule (bis 100 A)
Herstellung eines Netzanschlusses bis 100 A in einer Hausanschlusssäule, inklusive Verbindung des Anschlusses mit der Verteileranlage, Verlegung des Anschlusskabels, Montage und Anschluss der Hausanschlusssäule sowie Inbetriebsetzung.
- 4.1.4 Netzanschluss mittels Zähleranschlusssäule (bis 100 A)
Herstellung eines Netzanschlusses bis 100 A in einer Zähleranschlusssäule, inklusive Verbindung des Anschlusses mit der Verteileranlage, Verlegung des Anschlusskabels, Montage und Anschluss des Hausanschlusskastens in der Zähleranschlusssäule sowie Inbetriebsetzung. Die Beistellung und Errichtung der Zähleranschlusssäule liegt in der Verantwortung des Anschlussnehmers.
- 4.1.5 Niederspannungs-Netzanschlüsse > 200 A
Die Herstellung von Netzanschlüssen mit einer Absicherung von mehr als 200 A wird nach Aufwand berechnet.
- 4.1.6 Mehrlängen
Mehrlänge bei Anschlussleitungen von mehr als 5 Metern
- 4.1.7 Ermäßigung für Eigenleistungen Tiefbau
Ermäßigung auf die unter 4.1.2. bis 4.1.4. und 4.1.6. aufgeführten Kostenpauschalen für einen durch den Anschlussnehmer auf dem Grundstück des Anschlussnehmers geleisteten Tiefbauanteil.
- 4.1.8 Vergebliche Anfahrt
Vom Anschlussnehmer/-nutzer zu vertretende erfolglose Anfahrt zur Erbringung einer der unter 4.1.1. bis 4.1.6. aufgeführten Leistungen (z.B. erfolgloser Versuch der Inbetriebsetzung bei festgestellten Mängeln in der Anschlussnehmeranlage).
- 4.2 Baukostenzuschuss (zu § 11 NAV)
- 4.2.1 Für den Anschluss an das Stromversorgungsnetz ist vom Anschlussnehmer ein Baukostenzuschuss zu zahlen. Der Baukostenzuschuss wird nur für einen über 30 kW hinausgehenden Leistungsbedarf fällig und wird dementsprechend, nach nachfolgender Formel, berechnet:
 $BKZ = \text{Leistungspreis} (>2.500 \text{ h/a}) \text{ der Netzebene} \times \text{bestellte Leistung} (-30 \text{ kW})$
Der Leistungspreis ist dem jeweils gültigen Preisblatt zu den Netzentgelten, veröffentlicht auf der Internetseite der SN24, zu entnehmen.
- 4.2.2 Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seinen Leistungsbedarf erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht. Die Höhe des Weiteren Baukostenzuschusses bemisst sich, nach nachfolgender Formel:
 $BKZ = \text{Leistungspreis} (>2.500 \text{ h/a}) \text{ der Netzebene} \times \text{zusätzlicher Leistungsbedarf}$
- 4.3 Unterbrechung und Wiederherstellung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung (zu § 24 NAV)
- 4.3.1 Unterbrechung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung inklusive An- und Abfahrt.
- 4.3.2 Wiederherstellung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung inklusive An- und Abfahrt.
- 4.3.3 Vom Anschlussnehmer/-nutzer zu vertretende erfolglose Anfahrt zur Durchführung / Erbringung einer der unter 4.3.1. und 4.3.2. aufgeführten Maßnahmen / Leistungen (z.B. Nichtanwesenheit oder verwehrt Zugang).
- 4.3.4 Bei Außensperrungen und Wiederaufnahme der Versorgung außerhalb der üblichen Arbeitszeit wird der tatsächliche Aufwand in Rechnung gestellt.
5. Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen (§§ 9 Abs. 2 und 11 Abs. 5 NAV)
- 5.1 Wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nach 3.3 und / oder 4.2 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, erhebt die SN24 angemessene Vorauszahlungen.
- 5.2 Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, erhebt die SN24 auf die Netzanschlusskosten und die Baukostenzuschüsse angemessene Abschlagszahlungen.
6. Angebot und Annahme
SN24 macht dem Anschlussnehmer ein schriftliches Angebot für den Anschluss seines Bauvorhabens an das Verteilungsnetz bzw. für die Veränderung des Netzanschlusses. Diesem Angebot ist die Höhe der Netzanschlusskosten und des Baukostenzuschusses zu entnehmen. Der Anschlussnehmer erteilt SN24 auf Grund des Angebotes schriftlich den Auftrag zur Herstellung bzw. Veränderung des Netzanschlusses. SN24 kann die Inbetriebsetzung der Kundenanlage von der vollständigen Bezahlung der Netzanschlusskosten und des Baukostenzuschusses abhängig machen.
7. Inbetriebsetzung (§ 14 NAV)
Die Inbetriebsetzung ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der elektrischen Anlage ausgeführt hat, unter Verwendung des Formblattes Inbetriebsetzung Strom in Auftrag zu geben.
8. Technische Anschlussbedingungen (§ 20 NAV)
Die technischen Anforderungen der SN24 an den Netzanschluss und andere Anlagenanteile sowie an den Betrieb der elektrischen Anlage einschließlich Eigenanlagen sind in den „Technischen Anschlussbedingungen“ festgelegt. Die „Technischen Anschlussbedingungen“ stehen Ihnen unter www.stromkontor.net als Download zur Verfügung.
9. Verlegen von Versorgungseinrichtungen
Soweit der Anschlussnehmer Kosten für die Verlegung von Einrichtungen der Elektrizitätsversorgung nach § 10 Abs. 3, § 12 Abs. 3 NAV zu tragen hat, sind diese nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.
10. Zahlung, Verzug, Mahnkosten (zu § 23 NAV)
Rechnungen über Kosten für alle in diesen Ergänzenden Bedingungen aufgeführten Leistungen und Maßnahmen werden innerhalb von 14 Tagen nach Zugang fällig, sofern nicht bei der einzelnen Kostenposition etwas Abweichendes ausgeführt ist.
11. Inkrafttreten
Diese Ergänzenden Bedingungen treten am 01.06.2019 in Kraft und ersetzen die bisher gültigen Ergänzenden Bedingungen. Die SN24 ist berechtigt, diese Ergänzenden Bedingungen nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu ändern.

Begriffsbestimmungen

All-inclusive-Vertrag

All-inclusive-Vertrag im Sinne dieser Regelungen ist ein Stromlieferungsvertrag zwischen einem Stromlieferanten und einem Letztverbraucher, in dem Stromlieferung und Netznutzung integrierte Vertragsbestandteile sind. Bei Vorliegen eines solchen Vertrages hat der Stromlieferant gegenüber dem Netzbetreiber (NB) einen Anspruch auf die Leistung "Netznutzung" einschließlich der Zurverfügungstellung des Verteilnetzes zum Zwecke der Belieferung des Letztverbrauchers. Der Stromlieferant schuldet dem NB die anfallenden Netznutzungsentgelte.

Anschlussnehmer

Anschlussnehmer ist derjenige, der mit seiner elektrischen Anlage unmittelbar an das Netz angeschlossen ist.

Anschlussnutzer

Anschlussnutzer ist derjenige, der den Anschluss zum Zweck des Bezugs oder der Einspeisung elektrischer Energie nutzt.

Anschlussnutzungsvertrag

Vertrag zwischen dem Anschlussnutzer und dem NB, der die Nutzung des Anschlusses an der Entnahmestelle des Netzes des NB regelt.

Automatische Wiedereinschaltung (AWE)

Eine 1-polige oder 3-polige kurze Abschaltung eines Betriebsmittels durch Auslösung eines oder mehrerer Leistungsschalter mit einer anschließenden automatischen Wiedereinschaltung nach einer festgelegten Pause.

Bilanzkreis

Ein Bilanzkreis im Sinne dieser Regelungen setzt sich aus einer beliebigen Anzahl von Entnahme- und Einspeisestellen innerhalb der Regelzone des zuständigen Übertragungsnetzbetreibers sowie Fahrplänen zu und aus anderen Bilanzkreisen zusammen.

Erzeugungsanlage

Einzelne Einheit zur Erzeugung elektrischer Energie. Dies kann z.B. innerhalb eines Windparks die einzelne Windkraftanlage oder innerhalb einer GuD-Anlage ein Kraftwerksblock bzw. ein Maschinensatz sein.

Freigabe zur weiteren Verwendung

Die Freigabe zur weiteren Verwendung wird für freigeschaltete Netzteile in Stationen erteilt. Mit der Freigabe zur weiteren Verwendung geht die Verantwortung für das betreffende Netzteil von der netzführenden Stelle auf eine andere netzführende Stelle oder direkt auf den Anlagenverantwortlichen über.

Hochspannungsnetz

Das Hochspannungsnetz des NB umfasst Netze mit Spannungen von 60 kV bis 150 kV, insbesondere die Nennspannung 110 kV und der Nennfrequenz 50 Hz.

Kapazität der Einspeiseleistung

Die Kapazität der Einspeiseleistung ist die mit dem Kunden vertraglich vereinbarte maximale Wirkleistung, die dem Kunden am Netzanschlusspunkt für die Einspeisung von elektrischer Energie zugesichert wird.

Kundenanlage

Die Kundenanlage ist die Gesamtheit der elektrischen Betriebsmittel hinter der Hausanschlussicherung (Netzanschlusspunkt). Satz 1 gilt nicht für die Messeinrichtungen, die nicht im Eigentum des Anschlussnehmers stehen. Weiterhin müssen die Kriterien des § 3 Abs. 24 Energiewirtschaftsgesetz erfüllt sein.

Leistungsfaktor

Der Leistungsfaktor gibt das Verhältnis des Betrages der Wirkleistung P zur Scheinleistung S an: Betrag von $P : S$. Der Leistungsfaktor ist also immer positiv und ≤ 1 .

Mittelspannungsnetz

Das Mittelspannungsnetz des NB umfasst Netze mit Spannungen von 1 kV bis 60 kV, insbesondere die Nennspannungen 10/11 kV, 25 kV und 30 kV und der Nennfrequenz 50 Hz.

Netzanschlussänderungen

Netzanschlussänderungen umfassen unter anderem auch die Änderung der Netzanschlusskapazität, des Schutzkonzeptes oder der Sternpunktbehandlung.

Netzanschlusskapazität (NAK)

Die Netzanschlusskapazität für den Bezug ist die mit dem Kunden vertraglich vereinbarte maximale Scheinleistung, die dem Kunden an dem Netzanschlusspunkt für den Bezug von elektrischer Energie zugesichert wird.

Netzanschlusspunkt

Der Punkt im Netz, an dem die Kundenanlage in der Regel über die Anschlussleitung mit den technischen Anlagen des Netzbetreibers verbunden ist.

Netzanschlussvertrag

Vertrag zwischen dem Anschlussnehmer und dem NB, der den Anschluss der Entnahmestelle an das Netz des NB regelt.

Netzführung

Netzführung ist das operative Überwachen und Steuern eines Netzes durch eine Schallleitung oder Netzleitstelle.

Netznutzungsvertrag

Vertrag zwischen dem Netznutzer und dem NB, der die Nutzung des Netzes zum Zwecke der Entnahme elektrischer Energie regelt. Ein derartiger Vertrag wird abgeschlossen, wenn der Netznutzer einen reinen Stromlieferungsvertrag mit einem Stromlieferanten abgeschlossen hat.

Netzverknüpfungspunkt

Der Netzverknüpfungspunkt ist, die der Kundenanlage, am nächsten gelegene Stelle im Netz des Netzbetreibers, an der weitere Kunden angeschlossen sind oder angeschlossen werden können.

Niederspannungsnetz

Das Niederspannungsnetz des NB umfasst Netze mit einer Nennspannung von 230/400 V und der Nennfrequenz 50 Hz.

Schaltauftrag

Ein Schaltauftrag ist ein Auftrag an eine Person mit Schaltberechtigung, Schaltmaßnahmen durchzuführen.

Prüferlaubnis

Die Prüferlaubnis ist die Erlaubnis zur Durchführung von Prüfungen, Messungen oder Arbeiten an Schutz-, Steuer- und Messeinrichtungen (Sekundärtechnik) von Netzteilen in verschiedenen Betriebszuständen.

Stromlieferungsvertrag

Vertrag zwischen einem Letztverbraucher und einem Stromlieferanten, der die Belieferung des Letztverbrauchers mit elektrischer Energie regelt.

Übergabestelle

Die Übergabestelle ist der Ort der Übergabe von elektrischem Strom vom Verteilnetz des NB in die Kundenanlage oder umgekehrt. Die Übergabestelle kann eine Entnahmestelle, eine Einspeisestelle oder beides sein.

Verfügungsbereich

Der Verfügungsbereich ist der Bereich in der Kundenanlage, in dem ausschließlich die für diesen Bereich zuständigen Personen Anlagenteile bedienen dürfen.

Verfügungserlaubnis

Die Verfügungserlaubnis wird für ein Netzteil erteilt, das nach VDE 0105-100 freigeschaltet, gegen Wiedereinschalten gesichert, an dem die Spannungsfreiheit festgestellt, das kurzschlussfest geerdet und kurzgeschlossen wurde. Eine Verfügungserlaubnis kann auch für Abschnitte von Netzteilen erteilt werden.

Verschiebungsfaktor $\cos \varphi$

Der Verschiebungsfaktor $\cos \varphi$ ist der Cosinus des Phasenwinkels φ zwischen den Sinusschwingungen der Spannung und des Stromes derselben Frequenz.

Versorgungsspannung

Die Versorgungsspannung ist im Normalfall gleich der Nennspannung des Netzes. Falls zwischen dem NB und dem Kunden eine Spannung an dem Übergabepunkt vereinbart wird, die von der Nennspannung abweicht, so ist dies die Versorgungsspannung.

Verteilnetz

Verteilnetz im Sinne dieser Regelungen ist das Netz einschließlich sämtlicher notwendiger sonstiger Betriebsmittel, das vom VNB betrieben wird; es dient der Verteilung von Elektrizität

II. Preisblatt der Stromnetz24 GmbH (gültig ab 01.06.2019)

Den nebenstehenden Preisen wird die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe hinzugerechnet, soweit die Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen. Neben den Nettopreisen sind die gerundeten Bruttopreise angegeben.

	Euro netto	Euro brutto
1. Zu Ziffer 2.1 der Ergänzenden Bedingungen (Arbeiten an Hausanschlüssen)		
Wechsel der Hausanschlusssicherung, verursacht durch Anschlussnehmer/-nutzer, inklusive An- und Abfahrt	65,82	78,33
Je vergebliche Anfahrt	62,31	74,15
2. Zu Ziffer 2.2.1 der Ergänzenden Bedingungen (Zählermontage)		
Niederspannungs-Direktzähleinrichtung	41,61	49,52
je weitere Niederspannungs-Direktzähleinrichtung am selben Netzanschluss ohne zusätzliche Anfahrt	16,83	20,03
Direktzähleinrichtung LGZ (Lastgangzählung)	115,86	137,87
Wandlerzähleinrichtung SLP (Standardlastprofil)	166,86	198,56
Wandlerzähleinrichtung LGZ (Lastgangzählung)	217,86	259,25
Schaltuhr bzw. sonstige Schalt- und Steuereinrichtungen	35,70	42,48
3. Zu Ziffer 2.2.2 der Ergänzenden Bedingungen (Nachprüfung)		
Wechselstromzähler WS	133,74	159,15
Drehstromzähler DS	161,99	192,77
Wandlerzähleinrichtung SLP	336,24	400,13
Lastgangzähleinrichtung LGZ	582,61	693,31
4. Zu Ziffer 2.2.3 der Ergänzenden Bedingungen (Erneuerung Plomben)		
Wiederverplombung von nicht gemessenen Anlagenteilen der Anschlussnehmeranlage nach widerrechtlicher Entfernung der Plomben sowie An- und Abfahrt	54,66	65,05
5. Zu Ziffer 2.2.4 der Ergänzenden Bedingungen (Arbeiten an Mess- und Steuereinrichtungen)		
Je vergebliche Anfahrt	62,31	74,15
6. Zu Ziffer 4.1.1 der Ergänzenden Bedingungen (Netzanschluss zeitlich befristete Netzanschlüsse)		
Anschluss bis 200 A	211,32	251,47
7. Zu Ziffer 4.1.2 der Ergänzenden Bedingungen (Netzanschluss innen)		
Anschluss bis 100 A mit einer Länge des Anschlusskabels bis 5 Meter	985,00	1.172,15
Anschluss bis 200 A mit einer Länge des Anschlusskabels bis 5 Meter	1.228,00	1.461,32
8. Zu Ziffer 4.1.3 der Ergänzenden Bedingungen (Netzanschluss mittels Hausanschlusssäule)		
Anschluss bis 100 A mit einer Länge des Anschlusskabels bis 5 Meter	1.210,88	1.440,95
9. Zu Ziffer 4.1.4 der Ergänzenden Bedingungen (Netzanschluss mittels Zähleranschlusssäule)		
Anschluss bis 100 A mit einer Länge des Anschlusskabels bis 5 Meter	985,00	1.172,15
10. Zu Ziffer 4.1.5 der Ergänzenden Bedingungen (Niederspannungs-Netzanschlüsse > 200 A)		
Die Herstellung von Netzanschlüssen mit einer Absicherung von mehr als 200 A	n.A. *)	n.A. *)
11. Zu Ziffer 4.1.6 der Ergänzenden Bedingungen (Netzanschluss Mehrlängen)		
Mehrlänge pro Meter für Anschlüsse bis 100 A	35,40	42,13
Mehrlänge pro Meter für Anschlüsse bis 200 A	41,40	49,27
12. Zu Ziffer 4.1.7 der Ergänzenden Bedingungen (Netzanschluss Ermäßigung für Eigenleistungen Tiefbau)		
Ermäßigung pro Meter	10,30	12,26
13. Zu Ziffer 4.1.8 der Ergänzenden Bedingungen (Netzanschlusskosten)		
Je vergebliche Anfahrt	62,31	74,15
14. Zu Ziffer 4.3.1 der Ergänzenden Bedingungen **) (Unterbrechung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung (zu § 24 NAV))		
an der Trennvorrichtung am Zählerplatz	65,00	-
durch physische zwangsweise Trennung am Anschlusskabel	382,13	-
15. Zu Ziffer 4.3.2 der Ergänzenden Bedingungen **) (Wiederherstellung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung (zu § 24 NAV))		
an der Trennvorrichtung am Zählerplatz	65,00	77,35
durch Wiederverbinden des Anschlusskabels	510,11	607,03
16. Zu Ziffer 4.3.3 der Ergänzenden Bedingungen **) (Unterbrechung und Wiederherstellung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung (zu § 24 NAV))		
Vergebliche Anfahrt für Unterbrechung	62,31	-
Vergebliche Anfahrt für Wiederherstellung	62,31	74,15
17. Zu Ziffer 10. der Ergänzenden Bedingungen (Zahlung und Verzug)		
Mahnung	5,00	-

*) n.A. – nach Aufwand

**) Die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung sind vor der Wiederherstellung zu ersetzen.